

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht der Kommission der zweiten Kammer der Landstände zu
Abtheilung II. der die Erlassung eines neuen Beamtengesetzes
betreffenden Vorlage die Abänderung des Gesetzes über den
Staats-Voranschlag ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

P u b l i z i w o r d n u n g

1881

In druck gegeben am 22. Mai 1882.

Bericht

der Kommission der zweiten Kammer der Landstände

zu
Abtheilung II. der die Erlassung eines neuen Beamtengesetzes betreffenden Vorlage
die Abänderung des Gesetzes über den Staats-Voranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

18	231	28	28	1881
37	231	28	Erstattet	1881
70	231	von dem Abgeordneten Fieser.		1881
88	128	28	13	1881
97	131	28	21	1881
78	171	28	18	1881
80	141	28	18	1881

Das Etatgesetz vom 22. Mai 1882 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 155 ff.) enthält in seinem I. Abschnitt die Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags, in dem II. Abschnitt die allgemeinen Vorschriften über den Vollzug des Voranschlags, in dem III. Abschnitt die besonderen Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstigen Bezüge der Beamten, und in Abschnitt IV. die für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige besondere Arten von Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Vorschriften.

In dem V. Abschnitte ist der Anfangstermin des Gesetzes bestimmt und die Eigenschaft desselben als eines Verfassungsgesetzes erklärt, soweit es sich nicht auf Bestimmungen über Remunerationen und Gratifikationen bezieht.

Die allgemeinen in Abschnitt I. und II. enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung des Etats und den Vollzug desselben, sowie die in Abschnitt IV. enthaltenen Bestimmungen für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige besondere Arten der Einnahmen und Ausgaben werden durch die Grundsätze des neuen Beamten-gesetzesentwurfs und der Gehaltsordnung nicht berührt.

Dagegen bedürfen die in Abschnitt III. enthaltenen Vorschriften einer Abänderung, weil durch das neue Beamten-gesetz und die Gehaltsordnung die Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten der Civilstaatsverwaltung, die Unterscheidung zwischen Besoldungen und Gehalten, das System der Bewilligung von Durchschnittssätzen in Wegfall kommt, weil bei der durch das Beamten-gesetz und die Gehaltsordnung vorgesehenen wesentlichen Erhöhung der Aktivitätsgehälter und der Ruhe-, Unterstützungs- und der Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Beamten nicht nur der Wegfall der Remunerationen und die Neuordnung der Grundsätze über Unterstützungen und Belohnungen, sondern auch eine feste und genaue Ordnung der etatrechtlichen Seite dieser Verhältnisse geboten erscheint.

Auch sind einerseits einige materiell-rechtliche Vorschriften des bisherigen Etatgesetzes (die Artikel 24—26) durch den Entwurf des Beamten-gesetzes neu geregelt und ist andererseits die Erlassung einiger Bestimmungen über

die etatsmäßige Behandlung von Anstalts- und Körperschaftsbeamten geboten, deren Bezüge durch die Gehaltsordnung entweder nicht festgesetzt sind, wie der Universitätsprofessoren u. s. w., oder deren Bezüge, weil sie im Wesentlichen von Stiftungen, Gemeinden oder sonstigen Korporationen geleistet werden, nur theilweise oder nur aus besondern Gründen den Etat berühren.

Mit besonderer Befriedigung begrüßen wir die an die Spitze der Begründung des Gesetzes-Entwurfs gestellten als maßgebend für das Etatgesetz bezeichneten, dem Verhältnisse zwischen Staatsregierung und Volksvertretung allein entsprechenden Grundsätze, daß eine Belastung der Staatskasse im Vollzug des Beamtengesetzes nur in den durch Gesetz und Budgetbewilligung gegebenen Grenzen zulässig ist, und daß in den Beziehungen zwischen Regierung und Ständen allein eine völlige Bestimmtheit und rückhaltlose Offenlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse der Entwicklung unseres Budgetrechts entspricht.

Bei Einhaltung dieser Grundsätze kann es auch Seitens der Volksvertretung keinem Bedenken unterliegen, der Verwaltung diejenige freie Bewegung zu gewähren, die durch das staatliche Interesse geboten erscheint.

Wenn es bei Durchführung dieser korrekten Grundsätze dem Bestreben der Großh. Regierung gelingt, dem Etat in den einzelnen Verwaltungszweigen auch äußerlich jene Uebersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit zu geben, die bei der durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung für die Zukunft durchzuführenden Klarlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse möglich ist, so wird dadurch einem weiteren lebhaften Wunsche der Volksvertretung entsprochen, daß nämlich bei aller Sorgfalt in der Prüfung der einzelnen Positionen eine rasche Erledigung der Budgetberatungen gesichert werde.

Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über den Etat haben sich wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Großh. Regierung und den Anschauungen der Kommission nicht ergeben, da anerkannt werden mußte, daß der Entwurf nicht nur in seiner Begründung, sondern auch in dem Tenor der vorgeschlagenen Bestimmungen mit Erfolg bestrebt ist, das Etatrecht hinsichtlich sämtlicher Bezüge sowohl der eigentlichen Staatsbeamten als der aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge für die Gehalte der Anstalts- und Körperschaftsbeamten so zu ordnen, daß dasselbe den im Eingang erwähnten korrekten verfassungsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die meisten Abänderungsvorschläge, die wir zu machen haben, sind nur redaktioneller Art. Wo eine sachliche Meinungsdivergenz zu Tage trat, wie bei dem Art. 24 Abs. 3 und bei der Ordnung der unständigen Bezüge (Gewährung von Belohnungen und Unterstützungen an etatsmäßige Beamte), Art. 26 b. u. ff., ist eine vollkommene Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung erzielt worden.

Was die Abänderungsvorschläge bezüglich der äußeren Form des Gesetzesentwurfes anbelangt, so beruhen dieselben zu einem Theil lediglich auf dem Bestreben, den Entwurf, der nur einen Theil des Etatsrechts regelt, mit den aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 dadurch in einen besseren Zusammenhang zu bringen, daß die in dem dritten Abschnitt eingefügten neuen Bestimmungen statt der Bezeichnung Art. 26 a., 26 b. c. mit fortlaufenden Paragraphenziffern versehen werden, zum andern Theile aber auf der Anschauung, daß es bei dem Etatgesetz nicht nothwendig erscheint, demselben den Charakter eines Verfassungsgesetzes zu erhalten, nachdem bezüglich des Hauptgesetzes über die Neuregelung der Dienerpragmatik nicht mehr für geboten erachtet wird, diese früher bestandene Form aufrecht zu erhalten.

Auch mit diesen Vorschlägen hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs übergehend haben wir zu bemerken:

Artikel 14.

Die Kommission ist mit dem hier enthaltenen Grundsätze und mit der Begründung desselben in der Vorlage vollkommen einverstanden. Doch schien ihr eine veränderte Redaktion geboten, um die rein etatrechtliche Bedeutung dieser Bestimmung deutlicher hervortreten zu lassen und auch die Möglichkeit eines Mißverständnisses darüber zu beseitigen, als ob durch diese Bestimmung in den Bereich des eigentlichen Beamtengesetzes fallende Fragen entschieden werden sollten.

Das Etatgesetz regelt nicht das Rechtsverhältniß zwischen Regierung und Beamten; dasselbe läßt jene Frage ganz unberührt und enthält nur die aus dem eigentlichen Beamtengeetze für den Staatsvoranschlag und für die Anwendung desselben durch die Großh. Regierung sich ergebenden Konsequenzen.

Es schien deshalb der Kommission geboten, dem Artikel 14 eine Fassung dahin zu geben, daß daraus mit Deutlichkeit ersehen werden könne, daß der Artikel nur die Absicht habe, eine gesetzliche Normativ-Vorschrift für die Großh. Regierung über den Vollzug des Staatsvoranschlages zu geben, indem bestimmt der Grundsatz ausgesprochen wird, daß die Anstellung etatmäßiger Beamten über den Staatsvoranschlag hinaus unzulässig sein soll, daß, wenn sich ein Bedürfnis für die Anstellung weiterer etatmäßiger Beamten ergibt, dies entweder durch Anträge auf Ergänzung der Gehaltsordnung oder durch Aufnahme in den Staatsvoranschlag ersichtlich gemacht werden muß.

Die etatrechtliche Behandlung außerordentlicher Bedürfnisfälle ist in dem §. 26 des Entwurfes geregelt.

Der Abänderungsvorschlag der Kommission ist in der Anlage, in welchem die neue Fassung des Entwurfes im Ganzen zusammengestellt wird, ersichtlich.

Artikel 15—18.

Diese 3 in dem Etatgesetz vom Jahre 1882 nicht enthaltenen Paragraphen betreffen die etatrechtlichen Verhältnisse bezüglich derjenigen Beamten, die an Staatsanstalten mit besonderen Dotationen, bei sonstigen Anstalten, Körperschaften angestellt sind, insoweit die Staatskasse direkt oder indirekt, ganz oder theilweise zur Bestreitung des Dienstinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- oder Versorgungsgehälte derselben verpflichtet werden soll.

Dieselben lassen die Fragen, in wie weit diese Beamten als etatmäßige zu betrachten sind, ebenso die Rechtsverhältnisse zwischen diesen Beamten und der Behörde, die sie angestellt hat, völlig außer Betracht. Soweit es sich um von der Regierung angestellte Beamte dieser Art handelt, so sind hiefür die Grundsätze des Beamtengegesetzes maßgebend. Insoweit es sich um die Rechte der Stiftungs- oder anderer Körperschaftsbeamten handelt, so richten sich die Rechtsverhältnisse dieser Art von Beamten nach den für die Anstellung dieser Beamten geltenden allgemeinen oder im Dienstvertrag geregelten besonderen Bestimmungen.

Das Etatgesetz hat auch hier nur die etatrechtliche Seite der Frage im Auge, dasselbe will nur Instruktion-Vorschriften darüber geben, in welcher Weise in Bezug auf den Etat bei Regelung der Bezüge dieser Beamten und ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu verfahren ist, wenn und insoweit die Staatskasse hiebei beauftragt werden soll.

Wir sind auch hier mit der ausführlichen, die verschiedenartigen Verhältnisse dieser Anstalten und Körperschaften in richtiger Weise berücksichtigenden Begründung der Vorlage und im Wesentlichen auch mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Der Entwurf beruht auf dem richtigen Grundsatz, daß die Bestreitung des Dienstinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehältes dieser Kategorie von Beamten im Allgemeinen aus den eigenen Einnahmen der Anstalten, an denen sie angestellt sind, zu bestreiten sind, und daß, wenn die eigenen Einnahmen dieser Anstalten und Körperschaften zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht ausreichen, die Staatskasse nur insoweit herangezogen werden kann, als eine solche Verpflichtung auf gesetzlicher Bestimmung beruht und bezw. insoweit die Verpflichtung hiezu im Staatsvoranschlag d. h. mit ständischer Zustimmung festgesetzt und übernommen ist.

Der Artikel 3 des Etatgesetzes, der auf alle solche Anstalten und Körperschaften, die aus Staatsmitteln Bezüge erhalten, Anwendung findet, gibt die Handhabe zur Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit für die Bezüge der Beamten solcher Korporationsanstalten der Staat einzutreten habe.

In den Ueberschriften der Artikel 15 und 17 und in dem Tenor des Absatzes 1 des Artikel 15 und des Absatzes 2 des Artikel 17 sind einige aus der Anlage ersichtliche Aenderungen lediglich redaktioneller Art vorgeschlagen.

Im Uebrigen wird die unveränderte Annahme der Vorlage zu den genannten Paragraphen beantragt.

Artikel 18.

Dieser Paragraph ordnet die etatmäßige Behandlung des nach §. 18 des Beamtengegesetzes für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehältes der etatmäßigen Beamten maßgebenden Einkommensanschlags.

Hiernach dürfen einem etatmäßig anzustellenden Beamten nur die in der Gehaltsordnung vorgesehenen Beträge an Gehalt und Wohnungsgeld in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Bei den Notaren und Gerichtsvollziehern, welche nach dem Beamtengeetze (§. 22 Abs. 1), da sie keinen Gehalt, sondern nur wandelbare Bezüge erhalten, keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, richtet sich der Einkommensanschlag nach den in der Gehaltsordnung geordneten Bezügen.

Artikel 19.

Nach §. 18 des Beamtengesetzes ist dem etatmäßigen Beamten, welcher freie Wohnung erhält, auch der geordnete Werthanschlag für diese freie Wohnung in dem für die Bemessung seines Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwenkasse-Beitrags maßgebenden Einkommensanschlag einzurechnen, und zwar nach §. 24 des Beamtengesetzes mit dem für die erste Ortsklasse der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse festgestellten Beträge.

Durch den Artikel 19 des Etatgesetzes soll bestimmt werden, daß die Staatsklasse nach dieser Richtung nur bezüglich solcher etatmäßiger Beamten in dem Budget belastet werden darf, denen durch die Gehaltsordnung und dem dazu gehörigen Tarife freie Wohnung zugesichert wird.

Kann die Verwaltung die einem solchen Beamten nach der Gehaltsordnung zustehende freie Wohnung nicht in natura stellen, so muß demselben Miethzinsentschädigung gewährt werden. Für die Höhe dieser Miethzinsentschädigung ist die Bewilligung im Staatsvoranschlag jeweils nachzusehen. Bei der Berechnung zum Einkommensanschlag ist eine solche Entschädigung selbstverständlich weder zu Gunsten noch zu Lasten des betreffenden Beamten maßgebend.

Wir beantragen die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Artikel 20.

Der §. 19 des seitherigen Etatgesetzes enthält nur bezüglich der eigentlichen Staatsdiener die Vorschrift, daß die Dienstwohnungen auf Grund der Bewilligung im Budget gewährt werden.

Da das Beamtengesetz den Unterschied zwischen Staatsdiener und Angestellten der Civilstaatsverwaltung beseitigt, so war die frühere Bestimmung angemessen zu ändern.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden, doch ist, da der Artikel nicht lediglich von Dienst-, sondern auch von Miethwohnungen in den vom Staate verwalteten oder gemietheten Gebäuden handelt, die Ueberschrift angemessen zu ergänzen.

Artikel 21

regelt die Rechte der Verwaltung bezüglich der in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Nebenbezüge etatsmäßiger Beamter (§. 25 des Beamtengesetzes).

Bezüglich der richterlichen Beamten ist die Beschränkung beigefügt, daß für dieselben außer den in der Gehaltsordnung vorgesehenen Fällen der für Handelsgerichts-Vorsitzende, für Untersuchungsrichter vorgesehenen Funktionsgehälte der ebendasselbst enthaltenen Dienstzulagen für die dienstältesten Amtsrichter an den mit mehr als 3 Richtern besetzten Amtsgerichten und den nach den Vorschlägen der Kommission zur Gehaltsordnung bezüglich der Landgerichtsräthe festgesetzten Alterszulagen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte Nebengehälte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden dürfen. Dahin gehört z. B. die Verleihung eines Nebengehälts für die Berufung eines Richters als Mitglied des Landesversicherungsamtes.

Wir sind mit der Fassung einverstanden.

Die Artikel 22 und 23, 24 und 25

regeln die Vorschriften, in welchen künftighin die festen Gehälte, die Nebengehälte oder sonstige ständigen Bezüge und das Wohnungsgeld in dem Etat anzufordern sind.

Die Kommission ist mit der Begründung, mit den in dem Tenor des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme der lediglich redaktionellen Aenderungen zu den Artikeln 22 und 25 Abs. 2 und mit Ausnahme

ber in Artikel 24 Abs. 3 enthaltenen Vorschrift, bezüglich der eine thatsächliche Meinungsverschiedenheit hervortrat, einverstanden.

Durch die zukünftige Ordnung wird der Etat bezüglich der aktiven Bezüge der Beamten ein vollkommen übersichtlicher werden, da die einzelnen Bezüge der etatmäßigen Beamten, die aus der Staatsklasse zu leistenden Beiträge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte, aus den einzelnen Positionen des Stats, aus den beigegebenen Effektivetats, und den nach Artikel 3 des Statgesetzes und Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Vorlage weiter beigelegenden tabellarischen Uebersichten im Detail ersehen werden können.

Die Abänderungsvorschläge der Kommission sind aus der Anlage zu ersehen.
Während bei den Artikeln 22 und 25 lediglich redaktionelle Aenderungen der Fassung der Vorlage beantragt werden, enthält der Vorschlag zu Artikel 24 Abs. 3 eine materielle Aenderung.

Die Kommission konnte sich nicht überzeugen, daß bezüglich derjenigen Beamten, für welche im Gehaltsstarif Gehalte oder Werthanschlätze für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgesehen sind (— es gehören dahin die ordentlichen Professoren der Universitäten und der technischen Hochschulen, die Professoren der Kunstschule, die Direktoren der Kunstgewerbeschulen und die Vorstände der Landesbibliothek und der Universitätsbibliotheken —) die im Entwurf beantragte Ausnahmebestimmung nothwendig falle. Andere Stats deutscher Staaten enthalten auch für diese Kategorien etatmäßiger Beamten, die für die Klarlegung des Budgets erforderliche detaillirte Uebersicht. Es empfiehlt sich zur Durchführung einer richtigen Statsbehandlung auch in dieser Hinsicht ein Verbleiben bei den Grundsätzen der Klarheit und Durchsichtigkeit des Stats.

Damit in Verbindung steht der Abänderungsvorschlag zu

Artikel 26

der Vorlage, mit dessen Inhalt die Kommission im Uebrigen vollkommen einverstanden ist, indem der in der Anlage Artikel 26 ersichtliche Zusatz als neuer vorletzter Absatz beantragt wird, wonach der im Eingang des §. 16 des Entwurfs der Gehaltsordnung enthaltene Grundsatz, daß die Gehaltsverleihung an die Beamten dieser Kategorien nur auf Grund der Budgetverwilligung zulässig sei, in formal correcter Weise in dem Artikel 16 des Entwurfs der Gehaltsordnung gestrichen und in das Statgesetz an die maßgebende Stelle eingesetzt werden soll.

Artikel 27. (26 a.)

Die §§. 26 a bis 26 e sollen mit fortlaufenden Ziffern in das Gesetz eingestellt werden, also mit 27, 28, 29, 30 und 31.

Der Artikel 26 a. hat nicht nur Vorschriften für die Fälle unfreiwilliger Versetzungen, sondern die etatsrechtlichen Vorschriften für die Versetzung etatmäßiger Beamten überhaupt im Auge und empfiehlt sich daher nach der Auffassung der Kommission der Strich des Wortes „unfreiwilliger“ in der Ueberschrift.

Mit der Fassung des Entwurfs und mit der Begründung desselben ist die Kommission einverstanden. Jedoch bedarf die Begründung zu Absatz 3 eine ergänzende Erläuterung. Es ist auf Seite 19 der Vorlage ausgeführt, daß die Versetzung eines Beamten unter Belassung seiner Bezüge auf eine Stelle, die nach der Gehaltsordnung geringere Bezüge gewährt, nur mit Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen könne. Es könnte hiernach scheinen, als ob das Finanzministerium, auch wenn in einem der anderen Ressorts der Justiz und Unterrichtsverwaltung oder des Innern eine derartige Versetzung durch ein dringendes öffentliches Interesse geboten erscheine, eine ausschlaggebende Stellung einzunehmen hätte.

Die Großh. Regierung hat jedoch auf Anfrage ausdrücklich erklärt, daß diese Auffassung weder der Begründung noch der gesetzlichen Vorschrift selbst zu Grunde liege, daß vielmehr selbstverständlich die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der einzelnen Ressortminister und deren Zuständigkeit vorbehalten seien, und daß in Fällen, in welcher das Finanzministerium seine Zustimmung verweigern zu müssen glaube, wenn der Ressortminister auf seiner Anschauung beharrt, das Großh. Staatsministerium die Entscheidung zu treffen habe.

In diesem Sinne wird die Zustimmung zu Artikel 27 (§. 26 a) beantragt.

Artikel 28 u. 29. (26. b. u. c.)

Diese Paragraphen regeln die Fälle der Gewährung außerordentlicher Unterstüzungen und Belohnungen an etatmäßige Beamte.

Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz daß die seitherige Remunerationen für die Zukunft ganz in Wegfall kommen, und daß Unterstützungen und Belohnungen nur an die unteren Beamtenklassen, erstere nur für Fälle dringender Hilfsbedürftigkeit, letztere nur für außerordentliche und hervorragende Dienstleistungen gewährt werden sollen.

Nur bei technischen Beamten soll der bestehenden langjährigen und allgemeinen Uebung gemäß für befriedigende Lösung ihrer Aufgabe eine Ausnahme gemacht werden.

Die Kommission ist angesichts der großen Aufbesserungen, welche das Beamtengesetz an Wohnungsgeld, Ruhe- und Versorgungsgehalt und die Gehaltsordnung an Aktivitätsbezügen für diejenigen Beamtenklassen gewährt, die bis jetzt regelmäßige Remunerationen erhielten, einstimmig der Ansicht, daß die Remunerationen für alle Zukunft in Wegfall zu kommen haben und zwar nicht nur die sog. Weihnachtsremunerationen, sondern auch die aus Ersparnissen an den Bureauverfen bisher bewilligten.

Die Beamten, welche bisher regelmäßig solche Remuneration bezogen, werden für den Wegfall derselben dadurch entschädigt, daß ihnen durch eine besondere Bestimmung der Gehaltsordnung neben den Bezügen der Gehaltsordnung bis zur Grenze der Alterszulage die Remunerationen als besondere Zulagen in Durchschnittsbeträgen erhalten bleiben sollen.

Diejenigen Beamten aber, die nach Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung als etatsmäßige Beamte angestellt werden, können unter keinem Titel und Vorwand Remunerationen bewilligt erhalten.

Der Staat gewährt nach der neuen Gehaltsordnung und den Bestimmungen des Beamtengesetzes für alle Kategorien seiner Beamten ein auskömmliches Gehalt, ebenso für den Fall der Zuruhesetzung und für die Hinterbliebenen etatsmäßiger Beamten hinreichende Bezüge. Mit der hiernach eintretenden Besserstellung ist ein System regelmäßiger Remunerationen durchaus unvereinbar.

Auch nach dem zuletzt bestandenen System der Remunerationen hat die Erfahrung gezeigt, daß dieselbe nur in den seltensten Fällen ihrem eigentlichen Zwecke entsprochen haben. Die Verteilung regelmäßiger Remunerationen war und blieb statt einer Veranlassung des Dankes und der Zufriedenheit, eine Quelle der Mißgunst und Unzufriedenheit, so daß der Wegfall derselben als gebieterisches Bedürfnis sich zeigte.

Mit dem System des Entwurfs und Bildung besonderer Fonds bei den einzelnen Ressorts zur Unterstützung der Beamten in den unteren Gehaltsklassen in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit und mit der Gewährung von Belohnungen für besonders hervorragende einzelne Dienstleistungen an die Beamten derselben Kategorie, sowie mit der Beibehaltung der üblichen Belohnung an die Techniker bei besonderer Dienstleistung glaubte die Kommission sich einverstanden erklären zu können. Doch hielt sie eine etwas präzisere Fassung der beiden Artikel 28 und 29 für geboten, damit klar ersichtlich ist, daß insbesondere Belohnungen nicht für allgemein befriedigende Dienstleistungen, sondern nur für besonders hervorragende einzelne, thatsächlich bestimmte hervortretende Dienstleistungen (z. B. für Beamte der Criminalpolizei, des Grenzschutzes, oder im äußeren Dienste der Eisenbahnbetriebsverwaltung) gewährt werden können, damit nicht etwa wieder der Ansaß zu einem System regelmäßig wiederkehrender Belohnungen sich herauszubilden vermöge.

Auf diesen Anschauungen beruhen die in der Anlage zu den §§. 28 und 29 (26. b. u. 26 c.) enthaltenen Aenderungen, welche die Zustimmung der Gr. Regierung gefunden haben.

Artikel 30. (26 d.)

Gegen diese Bestimmungen wird nichts erinnert.

Der Schlußabsatz soll eine redaktionelle Aenderung erfahren. Für die Uebertragbarkeit der einzelnen Bewilligungen von einem Jahre auf das andere, trifft, soweit es sich um die zwei Jahre einer Budgetperiode handelt, der Artikel 7 des Etatgesetzes genügende Fürsorge. Durch die letzten Absätze der Artikel 29 und 30 (26 c. und 26 d.) soll aber ausgesprochen werden, daß Erübrigungen dieser Fonds von einer Budgetperiode auf die andere übertragbar sein sollen.

Die Kommission ist hiermit einverstanden, schlägt aber vor, dem Schlußabsatz von Artikel 30, ebenso wie bei Artikel 29 (26. c.) dem Gedanken des Entwurfs durch die in der Anlage enthaltene Redaktionsänderung die richtige Fassung zu geben.

Artikel 31 (26 e.)

ordnet an, daß die ständigen Bezüge der etatsmäßigen Beamten nach Ablauf der ersten Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgen soll, bezahlt werden sollen, während bisher nach Artikel 18 des Statgesetzes vom Jahre 1882 diese Zahlungen im letzten Drittel des Bezugsstermins erfolgten.

Die Kommission hat bei diesem Anlaß die Frage geprüft, ob es sich empfehle, auf das bei den Reichsbeamten eingeführte System monatlicher Vorauszahlung aller Gehalte überzugehen.

Hinreichende Gründe für eine solche Aenderung wurden aber nicht gefunden und kann die Frage in wie weit monatliche oder vierteljährliche Bezahlung der Gehalte zc. erfolgen soll, der Vollzugsverordnung vorbehalten werden.

§. 2

der Kommissionsanträge ist durch Veränderung der Zahlen der Artikel 26 a.—e. nothwendig geworden.

Der Artikel 34 des Statgesetzes von 1882 kann unbedenklich aufgehoben werden. Nachdem das Staatsdieneredikt das Wittwenkassengesetz und das Richterergesetz durch das Beamtenergesetz ihres Charakters als Verfassungsgesetze entkleidet sind, ist kein Grund vorhanden, das Statgesetz als Verfassungsgesetz weiter zu behandeln.

§. 3

der Kommissionsvorschläge soll die Möglichkeit gewähren, die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den bestehen bleibenden Bestimmungen des Statgesetzes als einheitliches Ganzes unter dem die Citirung desselben erleichternden Titel „Statgesetz“ zu verkünden.

Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Die Kommission stellt den Antrag:

dem Entwurf in der in der Anlage enthaltenen Fassung, soweit es sich um Abänderung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen handelt, in der durch die Verfassung gebotenen Form ertheilen zu wollen.

Vorschläge

der Kommission zu dem Gesetzesentwurf

über

Abänderungen des Statgesetzes.

Das Gesetz soll hiernach folgende Fassung erhalten:

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. Nr. XVII), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1890 die nachstehende Fassung:

Abchnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Inläufigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden zc. wie im Entwurf.

Artikel 15.

Befreiung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenen-Bezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Sinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung, oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen zc. wie im Entwurf.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Unverändert wie im Entwurf.

Artikel 17.**Die Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.**

Abf. 1 unverändert wie im Entwurf.

Abf. 2. Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche mit dem Eintritt in den Dienst der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden zc. wie im Entwurf.

Abfäge 3, 4 und 5 unverändert nach der Vorlage.

Artikel 18.**Wandelbare Naturalbezüge.**

Unverändert wie im Entwurf.

Artikel 19.**Insbefondere Insicherung freier Wohnung.**

Unverändert wie im Entwurf.

Artikel 20.

Aenderung der Ueberschrift in: „Dienst- und Miethwohnungen“
sonst unverändert, wie im Entwurf.

Artikel 21.**Nebengehalt und ähnliche Bezüge.**

Unverändert wie im Entwurf.

Artikel 22.**Gehaltsetat.**

Abfag 1 soll lauten:

Die Anforderungen für Gehälte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltssetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehälten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehälte anzufordern.

Abfag 2 unverändert.

Abfag 3 soll lauten:

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung zc. wie im Entwurf.

Artikel 23.**Andere persönliche Ausgaben.**

Abfag 1 unverändert wie im Entwurf.

Als Abfag 2 beizufügen:

Die Zahl und Art der nicht etatsmäßigen Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.**Effektivetat und Budgetsatz für Gehälte.**

Abfag 1 und 2 unverändert.

Abfag 3 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltsstari Gehälte oder Werthanschläge für das gesammte Dienstetkommen nicht vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehälten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.**Budgetsatz für Wohnungsgeld.**

Absatz 1 unverändert wie im Entwurf.

Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

In den gleichen Voranschlagsparagrafen oder in einer Unterabtheilung derselben sind anzufordern:

- a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;
- b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

Artikel 26.**Verwendung des Gehaltsetats.**

Absatz 1 unverändert wie im Entwurf.

Absatz 2 (Redaktionsänderung):

..... oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 (neu):

Die Verleihung von Gehältern und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Abs. 5. Der Absatz 4 der Regierungsvorlage.

Artikel 27 (26a des Entwurfs.)

Änderung der Ueberschrift durch Strich des Wortes: „unfreiwilliger“ so daß dieselbe lautet:

Insbesondere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Text unverändert, wie in der Vorlage.

Artikel 28 (26b des Entwurfs.)**Unterstützungen und Belohnungen.**

Abs. 1: Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen zc. wie im Entwurf.

Abs. 2 soll gestrichen werden.

Abs. 3 unverändert, doch soll am Schlusse statt „unständiger“ „außerordentlicher“ gesetzt werden.

Artikel 29 (26c des Entwurfs.)**Fortsetzung**

soll folgende neue Fassung erhalten:

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Art. 28 Abs. 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E bis K des Gehaltstarißs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;
2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarißs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

Soweit diese Beamten vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 30 (statt 26 d.)

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Unverändert wie in der Vorlage, doch statt des letzten Absatzes zu setzen:

Die Erübrigungen an dem Etatfah für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31 (statt Artikel 26 e.)

Unverändert wie in der Vorlage.

§. 2.

Die Artikel 27 bis 33 des im Eingang von §. 1 genannten Gesetzes vom 22. Mai 1882 erhalten die Bezifferung als Artikel 32 bis 38.

Der Artikel 34 des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

§. 3.

Die Großh. Regierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 22. Mai 1882 in seiner durch das gegenwärtige Gesetz geänderten Fassung mit der Bezeichnung als „Etatgesetz (Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben)“ durch das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt zu verkünden.

Gegeben etc.